

RV-Drucksache Nr. X-65/4

Planungsausschuss	14.03.2023	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	21.03.2023	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	28.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien – Beauftragung der Durchführung der Umweltprüfungen zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung der Büros HHP.raumentwicklung mit den erforderlichen Umweltprüfungen zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie.

Sachdarstellung/Begründung:

Vorgang

Mit der RV-Drucksache Nr. X-65 hat die Verbandsversammlung am 26.07.2022 die Einleitung der Verfahren zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie beschlossen und die Verbandsverwaltung mit den entsprechenden Planungen beauftragt.

Gemäß § 2a LplG ist bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Auf Grund des engen, gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Rahmens für den Planungsprozess ist es vorgesehen, die erforderlichen Umweltprüfungen durch ein externes Büro durchführen zu lassen.

Rechtliche Erfordernisse

Der Umweltbericht besteht aus drei Bestandteilen, die parallel zu erarbeiten sind.

Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine sog. strategische Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf folgende Schutzgüter ermittelt werden sollen: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG müssen die Festlegungen von Regionalplänen hinsichtlich der Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete überprüft werden. Demnach bedürfen raumordnerische Ziele der Regionalplanung im Hinblick auf erkennbare Konflikte mit den Zielen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie einer Überprüfung und ggf. einer Änderung. Es wird weiter ausgeführt, dass die Verträglichkeitsprüfung entsprechend der jeweiligen Planungsebene durchzuführen ist.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Umsetzung von Vorhaben entgegenstehen können. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden zwar durch regionalplanerische Festlegungen nicht ausgelöst, sondern nur planerisch vorbereitet - somit verstößt dieser selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote jedoch nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich „nicht erforderliche Planung“ und somit unwirksam.

Daher ist bei der Festlegung von Gebieten für Windenergie und Solarenergie auch eine Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen des §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch Vorhaben zu ermitteln, für die die regionalplanerischen Festlegungen einen Rahmen bilden. Auf Basis des „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg können zudem erste Aussagen zu Ausnahmen bei der Betroffenheit von streng geschützten, windenergiesensiblen Arten gemäß § 45 BNatSchG getroffen und die weiteren Untersuchungen auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgeschichtet werden.

Die Ergebnisse der genannten Umweltuntersuchungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen des Planungsverfahrens kommt dem Prozess der Erstellung des Umweltberichts bei der Abwägung von Standortalternativen eine wichtige Rolle für die Entscheidungsfindung und bei der rechtlich notwendigen Dokumentation des Planungsprozesses zu.

Einholung von Angeboten, Beauftragung

Mit Schreiben vom 07.02.2023 hat die Verbandsverwaltung drei in Frage kommende Büros zu einem Angebot aufgefordert. Zwei Büros teilten mit, dass deren Kapazitäten nicht ausreichen, die Umweltprüfungen im angestrebten Zeitraum durchzuführen. Vom Büro HHP.raumentwicklung mit Sitz in Rottenburg am Neckar ging folgendes Angebot ein:

Teilleistung	Summe in Euro (brutto)
Scoping zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solar- energie	8.330,00
SUP Teilregionalplan Windenergie einschl. Natura 2000-Ver- träglichkeit und besonderer Artenschutz	57.120,00
SUP Teilregionalplan Solarenergie einschl. Natura 2000-Ver- träglichkeit und besonderer Artenschutz	20.646,50
Gesamtsumme	86.096,50

Dem Angebot liegen die heute absehbaren Arbeitsumfänge und Abstimmungs- und Präsentationstermine der **Gesamtsumme von 86.096,50 Euro** zu Grunde, für heute nicht absehbare Aufwände, z.B. durch erhöhte Arbeitsanfall durch die Ergebnisse der Anhörungsrunde sind entsprechende Tagessätze definiert. Die entsprechende Mittel verteilen sich auf die Haushaltsjahre 2023 bis 2025. Für das Jahr 2023 sind die entsprechenden Mittel im Haushalt vorgesehen.

Die Beauftragung des Büros HHP.raumentwicklung ist nach Beschlussfassung im April vorgesehen. Nach Beauftragung erfolgt zeitnah das Scoping mit den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann.

Auf Grundlage der nach Abschluss der informellen Beteiligungsrunde zu erarbeitenden Gebietskulissen für Gebiete Wind/Solarenergie beginnen im Sommer 2023 die detaillierten Arbeiten zur Umweltprüfung. Zur Beschlussfassung der formalen Anhörung in der letzten Sitzungsrunde 2023 liegt dann der Entwurf für die Umweltberichte vor, die Teil der Anhörung zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie in die Beteiligung sind. Dieser wird auf Grundlage der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens weiterbearbeitet und liegt final zum Satzungsbeschluss vor.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer